

**Dies academicus - Soziale Arbeit und Soziales Recht  
zu Ehren von Frau Prof. Dr. Helga Oberloskamp  
am 19.6.2008 an der Fachhochschule Köln**

**Familie und Recht im Islam –  
zwischen Tradition und Moderne**

*Prof. Dr. jur Ansgar Marx, IRS – Institut für angewandte Rechts- und Sozialforschung, FH Braunschweig / Wolfenbüttel*

**Einleitung:**

Ich freue mich über Ihr Interesse an einem **kulturübergreifenden Thema**, das bei vielen **ambivalente Reaktionen** auslöst. Mit meinem Vortrag möchte ich ein **Fenster öffnen** und den Blick auf die **islamische Religion** sowie **islamisches Familienrecht** werfen. Zwei **Fragen** will ich nachgehen: **Erstens, welchen Einfluss hat der Islam auf Familienkultur und Familienpolitik in muslimisch geprägten Ländern** und **zweitens, darf islamisches Familienrecht an einzelnen Stellen in die deutsche Rechtsprechung einsickern?** Wir werden **Stichworte** aufgreifen, wie **Polygamie, patriarchalisches Familienmodell und Gleichberechtigung, Zwangsheirat und Eheschließung Minderjähriger** oder die **einseitige Scheidung durch Verstoßung**. Allesamt Stichworte, die in den aktuellen Medien diskutiert werden. Was ist aber an diesen Schlagworten dran? Haben sie ihre **Wurzel in der Religion?** Sind sie heute noch **Realität oder eher ein Märchen aus Tausend und einer Nacht?**

**Noch zwei Sätze zu mir:** Mein Name ist Ansgar Marx. An der FH Braunschweig bin ich Professor für Familien- und Zivilrecht. Mein letztes Forschungssemester stand unter dem Motto: Familienrecht und Weltreligionen. Der heutige Vortrag ist ein Ausschnitt dieser Studien.

Lassen Sie mich mit einer **Provokation** aus der **Zeitschrift DER SPIEGEL** beginnen:

In seiner Ausgabe vom 26.3.2007 wählt **DER SPIEGEL** das Titelthema:

### **„Mekka Deutschland – Die stille Islamisierung“**

Auslöser war ein **Justizskandal am Amtsgericht Frankfurt am Main**, der sich Mitte März 2007 ereignete. Eine aus Marokko stammende Deutsche wollte sich möglichst schnell von ihrem Mann scheiden lassen. Eine Frankfurter Richterin lehnte den Antrag ab und verwies die Frau auf das Trennungsjahr, das einzuhalten sei.

**Zum Hintergrund:** Eine 26-jährige Mutter mit zwei kleinen Kindern begehrte Prozesskostenhilfe für eine vorzeitige Scheidung. Sie und ihr Mann stammen aus Marokko. Es war vorher aktenkundig geworden, dass ihr Mann sie schlug und aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen musste. Die Richterin verwies sie auf die Einhaltung des Trennungsjahres mit der **Begründung: „Die Ausübung des Züchtigungsrechts begründet keine unzumutbare Härte gem. § 1565 BGB.“** Man müsse schließlich berücksichtigen, dass beide Ehepartner aus dem **marokkanischen Kulturkreis stammten**. Gleichzeitig verwies sie auf eine konkrete **Koran-Sure, die die Züchtigung von Frauen vorsehe**.

Diese Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt löste **bundesweit heftige Proteste** aus. Der **Tenor** war in etwa folgender: **Die islamische Werte- und Rechtsordnung dürfe unsere freiheitlich demokratische Rechtsordnung nicht unterwandern**.

Der **SPIEGEL** nahm diese Entscheidung zum Anlass, das **Schreckgespenst einer „islamischen Unterwanderung der deutschen Justiz“** an die Wand zu malen.

Der **Leitartikel** erhält den vollkommen überzeichneten **Titel: „Haben wir schon die Sharia?“**

Zur Erläuterung: Unter **Sharia** versteht man die islamische Rechtsordnung.

**In dem Artikel heißt es unter anderem. Ich zitiere:**

Der „Frankfurter Richterspruch sei vorläufig letztes Glied einer Kette erschreckender Urteile deutscher Gerichte – in denen z. B. so genannte Ehrenmorde nur als Totschlag und nicht als Mord gewertet würden.“ (SPIEGEL 13/2007, S. 23)

„Richter würden – aus falsch verstandener Toleranz – die Wertvorstellungen muslimischer Subkulturen mildernd berücksichtigen und so der **stillen Islamisierung** in der **muslimischen Parallelwelt** Vorschub leisten.“ (S. 24)

„Mit Verweis auf die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Religionsausübung erlaubten Richter Muslimen hierzulande, ihre Kinder vom **Schwimmunterricht** abzumelden oder **Klassenfeiern und –fahrten** fern zu bleiben.“

Der **Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio** wertet diese Auseinandersetzung zwischen den Kulturen als „**Pulverdampf des Kulturkampfes**“.

Solche Artikel, die von Dramatik und Überzeichnung leben, bergen die **Gefahr der Verallgemeinerung** in sich. Werden sie nicht mit **journalistischer Verantwortung für Objektivität** aufbereitet, unterliegt der Leser schnell der Versuchung, singuläre Erscheinungen als Alltag einer islamischen Parallelwelt und als Rechtswirklichkeit zu begreifen.

In meinem Vortrag will ich der **Frage nachgehen**, in **welcher Art und Weise die islamische Religion und islamisches Recht das Familienleben in Staaten mit überwiegend muslimischer Population prägt**. Dabei will ich einen **historischen Bogen** von der vorislamischen Zeit bis hinein in die Gegenwart ziehen. Im Vordergrund steht die **These**, dass **islamisches Familienrecht kein einheitliches starres Gebilde** ist, sondern **ständigen Reformprozessen** unterliegt.

Auf den Spiegel-Artikel werde ich am Ende meines Vortrages zurückkommen.

## I. Religion und Verbreitung

Im Laufe seiner etwa **1.400jährigen Geschichte** hat der Islam – vergleichbar dem Christentum – einen **starken Expansionsdrang** bewiesen. Heute bekennen sich nahezu **eine Milliarde Menschen** zur islamischen Religion. Sie ist damit die zweitgrößte Glaubensgemeinschaft. **Ausgangspunkt** war die **arabische Halbinsel**, das heutige Saudi Arabien. Von dort verbreitete sich der Islam im 7. und 8. Jahrhundert n. Chr. zunächst durch Eroberungen der ersten Kalifen im vorderen Orient und in Nordafrika. Der Siegeszug setzte sich fort nach Zentral- und Süd-asien, ferner in die Balkanländer. Durch kommerzielle und kulturelle Kontakte erfolgte die weitere Ausdehnung nach Südostasien, Mittel- und Ostafrika.

Heute zieht sich ein **breiter Streifen** von Staaten mit überwiegend islamischer Bevölkerung von der Westküste Afrikas quer durch Afrika und Asien bis nach Malaysia und Indonesien. Rohe charakterisiert die Verbreitung des **Islam als „machtpolitische Erfolgsgeschichte“<sup>1</sup>**.

Infolge von **Arbeits- und Wirtschaftsmigration** hat sich in der Europäischen Union eine beachtliche muslimische Population gebildet. Etwa **15 Millionen Muslime** machen einen Anteil von 3,3 Prozent der Gesamtbevölkerung der **EU** aus. In **Deutschland** leben circa **3,2 Millionen Muslime**, wobei **zwei Drittel aus der Türkei** stammen. Ein weiteres Drittel verteilt sich auf bosnische, iranische, marokkanische, afghanische, tunesische, libanesischen, albanische sowie palästinensische Migranten. Andere Nationalitäten sind mit geringeren Anteilen vertreten.

Die **Entstehungsgeschichte** des Islam beginnt im 7. Jahrhundert n.Chr. auf der arabischen Halbinsel. Sein **Religionsstifter, der Prophet Mohammed**, sieht sich als Fortsetzer und Vollender einer Reihe von Propheten, zu denen ausdrücklich **Abraham, Moses und Jesus** gerechnet werden.<sup>2</sup> Insofern reiht sich der Islam in die **Folge der monotheistischen Religionen** ein. Muslime sehen seine Vorgänger, Judentum und Christentum, die der gleichen geographischen Region entstammen, als verwandte Religionen an.

---

<sup>1</sup> Rohe, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, Freiburg 2001, S. 19.

<sup>2</sup> Antes, Der Islam als politischer Faktor, Hannover 1997, S. 20.

*(„Islam heißt Unterwerfung unter Gott. Diese Unterwerfung wird umfassend verstanden. Sie betrifft die innere Glaubensüberzeugung ebenso wie die religiöse Praxis und die Lebensführung und ist sowohl auf das Diesseits wie auf das Jenseits ausgerichtet.“<sup>3</sup>)*

**Verbindendes Element** ist der **Glaube an einen Gott** und an dessen Offenbarung durch den Propheten Mohammed. Diese Offenbarung ist im **Koran**, dem heiligen Buch der Muslime, niedergeschrieben. Die Verse des Korans verstehen sich als Lehre und Regeln für das Verhältnis des einzelnen Menschen zu Gott und der Gemeinschaft und dienen der individuellen Lebensführung.

Bewegen wir uns in den Bereich der **Familienkultur**, so ist das Verhältnis zwischen den liberal-pluralistisch geprägten Anschauungen westlicher Industrienationen gegenüber der islamischen Familientradition voller **Spannungen**. Westliche Stimmen kritisieren das **patriarchalische Familienmodell**, die **Unterordnung der Frau unter den Mann**, die **mangelnde Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern**, die Möglichkeit des Mannes, **polygame Ehen** einzugehen, sein **einseitiges Scheidungsrecht** sowie eingeschränkte Scheidungsbefugnisse der Frau, **fehlenden nachehelichen Unterhalt** sowie die **dominierende Erziehungsautorität des Vaters** im Verhältnis zu gemeinsamen Kindern.

**Islamische Kritiker** hingegen prangern den **Verfall von Sitten und Werten**, die Auflösung traditioneller Familienstrukturen sowie die **sexuelle Freizügigkeit** in westlichen Industrienationen an.

## **II. Quellen des islamischen Rechts**

Im Leben des Einzelnen sowie der muslimischen Gemeinschaft nimmt die islamische Rechtsordnung – **Scharia** – einen zentralen Platz ein. Die Scharia ist ein **Kodex von Pflichten und Erwartungen**, die sowohl Hinweise für die religiöse Praxis, **moralische Wertvorstellungen** sowie **Anleitungen für den Alltag** ent-

---

<sup>3</sup> Rohe, a.a.O. S. 19.

hält. Insofern ist auch der Anspruch an die Lebensführung in Ehe und Familie deutlich umrissen.

Die Scharia ist in ihrer Essenz **göttliches Recht (ius divinum)** und beruht auf dem Koran, der göttlichen Offenbarung, die der Prophet Mohammed durch den **Erzengel Gabriel** erhalten hat. Vom Grundsatz her ist sie **unwandelbar und unantastbar**, dennoch wurde in zahlreichen islamischen Staaten stark modernisiert.<sup>4</sup>

### **III. Islamisches Familienrecht zwischen Tradition und Moderne**

In der **prä-islamischen Zeit** wurde die traditionelle Ehe durch Vertrag zwischen dem Vater der Braut oder einem Vormund auf der einen und dem Bräutigam oder einem Vertreter seiner Familie auf der anderen Seite geschlossen. Der **Ehevertrag** hatte die Form eines **Kaufvertrages**. Der Austausch der Leistungen bestand darin, dass die junge Frau in die Familie des Bräutigams überwechselte und der Bräutigam bzw. seine Familie als Gegenleistung einen **Brautpreis (Mahr)** zahlte. Der Brautpreis war für die Herkunftsfamilie der Braut bestimmt. Der Wert der Braut wurde an Kriterien wie dem sozialen Status der Familie, dem Alter der Gemahlin, ihrem Aussehen, ihrem Ruf u.ä. bemessen. Großes Augenmerk wurde auf ihren Charakter und ihre Glaubwürdigkeit gelegt. Sie sollte ihrem künftigen Ehemann und dessen Familie Loyalität erweisen. In ihrer Kindheit wurden die Mädchen vorwiegend mit der Perspektive erzogen, diese Tugenden sowie häusliche Fähigkeiten zu erwerben, um später eine gute Ehefrau zu werden.

Nachdem ein **Ehevertrag** geschlossen war, ging die **Braut in das Eigentum des Bräutigams** über. Sie war dazu bestimmt, dessen Familie zu folgen, für ihn zu arbeiten sowie Kinder zu gebären und zu erziehen. Im Gegenzug war es Pflicht des Ehemannes, seine Frau und seine Kinder zu versorgen.<sup>5</sup>

In seiner Geburtsstunde **im 7. Jahrhundert n. Chr.** und in seinem geografischen Umfeld führte **der Islam** geradezu **revolutionäre Ideen** für das Verhältnis der Ge-

---

<sup>4</sup> Dilger, Die Entwicklung des islamischen Rechts, Stuttgart 1990, S. 61.

<sup>5</sup> Vgl. Stang Dahl, The Muslim Family, Oslo 1997, S. 66.

schlechter ein und **verbesserte in erheblichem Maße die Rechtsstellung der Frau**. Zum ersten Mal wurde die Frau als Rechtssubjekt mit eigenen Rechten behandelt. Bei Abschluss eines Ehevertrags wurde sie zur **Vertragspartei**. Frauen erhielten das Recht, **eigenes Vermögen** zu besitzen, und ihnen wurde ein **Erbrecht** zugestanden. Die **Polygamie wurde auf maximal vier Frauen beschränkt**; das Scheidungsrecht des Mannes wurde in gewissen Grenzen beschnitten. Den **Brautpreis (Mahr)** erhielt die Frau und nicht mehr ihre Sippe. Graduell erfolgte ein Wandel von der Stammes- zur Familienkultur.<sup>6</sup>

Während der **Kolonialisierung** einzelner islamischer Staaten sowie durch Wirtschaftsverflechtungen mit der westlichen Hemisphäre wurden erhebliche Bereiche **islamischen Rechts in einzelnen Ländern modernisiert**. Das **Familienrecht hingegen blieb weitgehend unangetastet**. Die **Scharia jedoch überlebte substantiell in Form des Familienrechts**.<sup>7</sup> Islamisches Familienrecht blieb in den meisten islamischen Ländern des Nahen und Mittleren Ostens, aber auch in Afrika und Südostasien erhalten. Eine **Ausnahme** bildet die **Türkei**. Dort wurden mit den **Reformen Atatürks im Jahr 1926** die Prinzipien schweizerischen Familien- und Erbrechts eingeführt.<sup>8</sup>

Im Familienrecht zeigen sich die **Spannungen** zwischen der Tradition der Scharia und den Anforderungen des modernen Lebens am deutlichsten. Um diese **Kluft zwischen Tradition und Moderne** zu bewerkstelligen, haben eine ganze Reihe islamischer Staaten Kodifizierungen des Familienrechts in Form von **Gesetzen** und Verordnungen eingeführt, die das Familienrecht entweder ganz oder nur in Teilbereichen regeln. So hat beispielsweise **Algerien seit 1984 ein Familien- und Erbrecht**. **Tunesien, Syrien und der Irak** besitzen jeweils ein Personalstatutsgesetz, und **Marokko** verfügt seit 1958 über die sog. **Moudawana**.<sup>9</sup>

Den Staaten bereitet es allerdings **Schwierigkeiten**, einerseits das **Fundament der Scharia** zu wahren, **andererseits Modernisierungen** einzuführen. Es kommt zuweilen zu **konstruiert wirkenden Begründungen**, um keinen Systembruch

---

<sup>6</sup> Büchler, Das islamische Familienrecht, Bern 2003, S. 16; vgl. auch Rohe, a. a. O., S. 49.

<sup>7</sup> Stang Dahl, a. a. O., S. 61.

<sup>8</sup> Dilger, Die Entwicklung des islamischen Rechts, Stuttgart 1990, S. 66.

<sup>9</sup> Dilger, a. a. O., S. 67.

hervorzurufen, wie etwa in **Tunesien**, das 1957 die Polygamie verboten hat. Dabei wurde auf zwei Koran-Verse zurückgegriffen, wonach Polygamie einerseits nur erlaubt sei, wenn der Ehemann seine Frauen gleich und gerecht behandle (Sure 4, 129). Andererseits könne es dem Ehemann nie gelingen, gerecht zu seinen Frauen zu sein (Sure 4, 3). Der **tunesische Gesetzgeber** argumentierte daraufhin, dass es nach gegenwärtigem Stand unmöglich sei, die erforderliche Gleichbehandlung der Frauen zu gewährleisten. Das **Polygamieverbot** trat insofern mit systemimmanenter Begründung in Kraft.<sup>10</sup>

Lediglich **zwei islamische Länder**, die sich dem **Sozialismus** verpflichtet fühlen, stellen die **Gleichberechtigung über das islamische Eherecht, Jemen und Somalia**.<sup>11</sup> Jüngst, im **Jahr 2003**, wurden auch in **Marokko** die Rechte der Frauen im Familienrecht erheblich erweitert. Davon soll später noch die Rede sein.<sup>12</sup>

Grundsätzlich zielen die **Modernisierungsbestrebungen islamischer Länder** im Familienrecht darauf ab,

- ◆ „die Minderjährigenheirat abzuschaffen,
- ◆ für Frauen Freiheit bei der Wahl des Ehepartners zu gewährleisten,
- ◆ die Polygamie zurück zu drängen,
- ◆ das einseitige Scheidungsrecht des Ehemannes zu beschneiden,
- ◆ Frauen das Antragsrecht auf Ehescheidung einzuräumen und
- ◆ ihre Stellung im Unterhaltsrecht und bei der Sorge für eheliche Kinder zu verbessern.“<sup>13</sup>

Auf der anderen Seite macht sich eine **Strömung** dafür stark, **religiöses Familienrecht** durch **zivils Familienrecht** ohne Anschauung der Religionszugehörigkeit zu ersetzen. Diese Diskussion wird gegenwärtig in Indien geführt, wo traditionell jede Religionsgemeinschaft nach eigenem religiösem Familienrecht behandelt wird.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> Siehe Rohe, a. a. O., S. 54.

<sup>11</sup> Siehe Dilger, a. a. O., S. 70.

<sup>12</sup> Siehe die Ausführungen unter V.

<sup>13</sup> Rohe, a. a. O., S. 52 f.; ähnlich auch Prader, Das islamische Eherecht, in: Bergmann – Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt/M. 2004, S. 4.

<sup>14</sup> Zum Stand der Diskussion Engineer, The Rights of Women in Islam, London 1996, S. 154 ff.



## **IV. Ehe, Familie und Recht in der Gegenwart - am Beispiel Ägypten**

Ägypten kann als typisches Land des islamischen Rechtskreises klassifiziert werden, weder besonders konservativ noch ausgesprochen modern. In Ägypten ist der Islam offizielle Staatsreligion. Die Scharia gehört zu den gesetzlichen Quellen des Privatrechts.<sup>15</sup> Mit der **Al-Azhar-Universität in Kairo** verfügt Ägypten einerseits über die älteste Universität der Welt (Gründung 972) zum anderen über die **wichtigste Autorität der Sunniten**, wenn es um die Auslegung religiöser Gebote sowie islamischen Rechts geht.

In islamischen Gesellschaften wird die **Ehe geradezu als Ziel im Leben von Mann und Frau** postuliert. Sobald sie physisch und ökonomisch in der Lage sind, sollen sie eine Ehe eingehen. Die Heirat gilt als religiöse Pflicht, wobei auf Koran-Sure 24, 32 verwiesen wird:

*„Verheiratet diejenigen von euch, die (noch) ledig sind, und die Rechtsschaffenen von euren Sklaven und Sklavinnen.“*

In der frühen Hadith-Literatur wird die Ehe als zweite Hälfte des Glaubens bezeichnet.<sup>16</sup> Aufgrund dieser religiös-sozialen Norm wird es als **Verpflichtung der Familienmitglieder** angesehen, Unterstützung beim **Arrangieren einer Ehe** zu leisten. Nicht nur Eltern suchen nach möglichen Partnern für ihre Kinder, sondern auch Geschwister und Freunde. Nach Stang Dahl verbringen Mitglieder islamischer Familien in Ägypten einen großen Teil ihres sozialen Lebens damit, ehefähige Männer und Frauen in ihrer Nachbarschaft zu identifizieren, zu interviewen und zusammen zu führen.<sup>17</sup> **Arrangierte Ehen**, auch die frühe Verheiratung von Mädchen, sind nach wie vor üblich, wobei die jüngere Generation zunehmend ein **Recht auf Liebesheirat** einfordert. Väter sind daran interessiert, die Ehe ihrer Töchter möglichst früh zu arrangieren, um sie vor vorehelicher Sexualität zu

---

<sup>15</sup> Art. 2 der ägyptischen Verfassung sowie Art. 1 EGBGB; vgl. Brandhuber / Zeyringer, Standesamt und Ausländer, Frankfurt/M. 2004, Länderteil Ägypten.

<sup>16</sup> Walther, Die Frau im Islam, in: Der Islam, Bd. III, Stuttgart 1990, S. 300.

<sup>17</sup> Stang Dahl, The Muslim Family, Oslo, 1997, S. 50.

schützen.<sup>18</sup> Ehen zwischen Cousins und Cousinen sind weiterhin verbreitet, um das Geflecht der Großfamilie zu stabilisieren.<sup>19</sup>

Im Islam ist die Ehe kein Sakrament wie in der katholischen Kirche, hat aber durchaus sakralen Charakter und beruht auf einem zivilrechtlichen Vertrag.<sup>20</sup>

## 1. Eheschließung

Die Ehe wird durch einen **Vertrag zwischen den Brautleuten** geschlossen. Nach der hanafitischen Rechtsschule, die in Ägypten gilt, ist die Frau selbst Vertragspartei. Die anderen sunnitischen Rechtsschulen verlangen die Mitwirkung eines Vormundes (Wali), meist ihr Vater oder der nächste männliche Verwandte.<sup>21</sup> Zwei männliche oder ein männlicher und zwei weibliche Trauzeugen bezeugen die Eheschließung. In Ägypten besteht keine Pflicht, die Ehe bei einer staatlichen Stelle registrieren zu lassen. Daher können bei Migration der Ehepartner ins Ausland Schwierigkeiten beim Nachweis der Eheschließung entstehen. Eine rein standesamtliche Trauung ist nach islamischem Recht nicht rechtskräftig.<sup>22</sup>

Nach der hanafitischen Rechtsschule tritt **Ehemündigkeit** mit Geschlechtsreife ein. Als untere Altersgrenze gelten bei Mädchen 9 Jahre und bei Jungen 12 Jahre. Ägypten hat schon 1931 das Ehemündigkeitsalter per Gesetz heraufgesetzt, um Kinderheiraten einzudämmen. Als Mindestalter für eine Heirat wurde für Frauen 16 Jahre und für Männer 18 Jahre angesetzt.<sup>23</sup>

Eine Besonderheit der Scharia ist es, ein striktes Eheschließungsverbot für Frauen aufzustellen, wenn der Bräutigam einer anderen Religion angehört (**Eheschließungsverbot bei Religionsverschiedenheit**). Dieses Eheverbot im Hinblick auf nicht-muslimische Männer stützt sich auf Koran-Sure 2, 221:

---

<sup>18</sup> Pearl/Menski, Muslim Family Law, London 1998, S. 141.

<sup>19</sup> Büchler, Das islamische Familienrecht, Bern 2003, S. 30.

<sup>20</sup> Vgl. Walther, a. a. O., S. 393.

<sup>21</sup> Vgl. Walther, a. a. O., S. 393.

<sup>22</sup> Umm-Yussuf, Die Ehe im Islam, München 1998, S. 14.

<sup>23</sup> Büchler, a. a. O., S. 27.

*„Und gebt nicht (gläubige Frauen) an heidnische Männer in die Ehe, solange diese nicht gläubig werden!“*

Muslimische Männer dürfen jedoch nach traditionellem islamischem Recht Angehörige der sog. Schriftreligionen (Christentum und Judentum) heiraten. Das mutet eigenartig an, denn im Koran, Sure 2, 221, ist der Text für das Eheverbot für Muslime praktisch identisch mit dem Text für das Eheverbot für Musliminnen:

*„Und heiratet nicht heidnische Frauen, solange sie nicht gläubig werden.“*

Die **ungleiche Auslegung für Männer und Frauen** demonstriert, wie eine patriarchalische Kultur religiöse Dogmen überlagert.<sup>24</sup> Weiterer **Hintergrund** mag sein, dass die **Kinder der Religionszugehörigkeit** des Vaters folgen.<sup>25</sup>

## 2. Die Morgengabe (Mahr)

Die **Morgengabe oder Brautgabe (Mahr)** ist nach islamischem Familienrecht unabdingbarer wirtschaftlicher Bestandteil eines Ehevertrages. Es kann sich dabei um einen Geldbetrag, Schmuck, Immobilien oder andere Wertgegenstände handeln, die mit der Eheschließung, spätestens aber im Zeitpunkt der Scheidung in das Eigentum der Frau übergehen.<sup>26</sup> Im Gegensatz zur prä-islamischen Zeit gehört die Morgengabe der Braut und nicht ihrer Herkunftsfamilie. Ein Teil der Morgengabe wird der Frau in der Regel bei Eheschließung übergeben, während die restliche Summe erst bei Auflösung der Ehe vom Mann geschuldet wird. Damit soll einerseits eine **willkürliche Scheidung des Mannes erschwert** und andererseits ein gewisser **Unterhalt der Frau nach Eheauflösung** gesichert werden.<sup>27</sup>

Die **Morgengabe** ist oft die **einzige materielle Versorgung der Frauen** in Ländern des islamischen Rechtskreises. Dort kennt man nur den **gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung**. Ehefrauen erhalten somit nach einer Scheidung

---

<sup>24</sup> Rohe, a. a. O., S. 108.

<sup>25</sup> Vgl. Walther, a. a. O., S. 394.

<sup>26</sup> Vgl. Prader, Das islamische Eherecht, in: Bergmann-Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt/M. 2004, S.11.

<sup>27</sup> Büchler, a. a. O., S. 32.

keinen Anteil an dem während der Ehe vom Ehemann erwirtschafteten Zugewinn. Hinzu kommt, dass es im islamischen Recht grundsätzlich keinen oder nur einen zeitlich sehr befristeten Anspruch auf naheheliche Unterhaltszahlungen gibt. Daher wird darauf geachtet, dass die Morgengabe, gemessen an den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Eheleute, adäquat ausfällt. Sind die Frauen durch eine Morgengabe nicht ausreichend abgesichert, müssen sie allein schon aus finanziellen Gründen nach einer Scheidung in ihre Ursprungsfamilie zurückkehren.

### 3. Polygamie

Eine der Institutionen der Scharia, die in der westlichen Hemisphäre wohl am meisten kritisiert wird, ist die Möglichkeit des Mannes, bis zu vier Frauen zu heiraten (**Polygamie**).

An dieser Stelle will ich Ihnen Passagen aus einem Stern-Artikel vom 11. Dez. 2003 vorlesen, der das Thema Polygamie und Zwangsheirat Minderjähriger eindringlich illustriert:

#### **Artikel: „Verraten und verkauft“ Stern vom 11.12.2003**

Der Stern berichtet in seiner Ausgabe vom 11.12.2003 von Nuriya, einem 13 Jahre alten Mädchen, die in Afghanistan wegen Mordes im Gefängnis sitzt.

*„Sie soll die Ermordung ihres Ehemannes geplant haben. Er war 62 Jahre alt.“ Die Leidensgeschichte von Nuriya begann, als sie noch ein Baby war. Als viertes Kind ihrer Eltern wurde sie 1990 in Mazar-i-Sharif geboren. Ihr Vater Jakob verkaufte in seinem kleinen Laden Haushaltswaren, Getränke und Süßigkeiten. Ihre Mutter war Köchin. Die Familie hatte ihr Auskommen, und Nuriya war ein gesundes Baby. Jakobs älterer Bruder wurde neidisch. Seine Ehe war kinderlos geblieben. Er forderte das 3 Monate alte Mädchen für sich, und der jüngere Bruder gehorchte. Jakob gab seine Tochter weg. Seither war Nuriya das Eigentum ihres Onkels Abdul Aziz.“*

*„Als Nuriya 9 Jahre alt war, kamen sie nach Aqchah. Eine kleine Stadt inmitten einer sandigen Einöde. Die Menschen sind hier Teppichweber, Tischler oder Händ-*

ler und haben es in ihren Lehmhäusern zu bescheidenem Wohlstand gebracht. Es gibt Strom und eine Asphaltstraße.

Dort lernte Nurijas Onkel Boz Mamad kennen. Der damals 59-jährige Tischler bewohnte mit seiner Großfamilie ein eigenes Karree aus mehreren Lehmhäusern. Boz Mamad interessierte sich für Nurija. Das schöne Mädchen sollte seine Zweitfrau werden. Als Nurija 12 Jahre alt wurde, wollte der Tischler nicht mehr warten. Er brauchte den Onkel nicht lange zu überreden. Er nannte einen guten Preis, umgerechnet 2.600,-- Euro. Auch der Vater des Mädchens, der sich all die Jahre um seine Tochter nicht mehr geschert hatte, wurde informiert. Jakob sei dann nach Aqchah geeilt, um seinen Anteil zu kassieren, weitere 2.600,-- Euro.“

„Ich wollte nicht neben diesem alten Mann liegen“, sagte Nurija. Doch sie wurde nicht gefragt. Als Zweitfrau musste sie in einer Familie leben, in der die Kinder älter waren als sie selbst, und ihrem 49 Jahre älteren Ehemann zu Diensten sein.

Das Unglück geschah am 2. Oktober. Abends schlug jemand gegen das Tor. Boz Mamad lag gerade bei seiner ersten Frau. „Ich habe Tee mit seinen Töchtern getrunken und einen indischen Film angeschaut“, erinnert sich Nurija. Boz Mamad lief im Untergewand hinaus. Als er das Tor öffnete, hörte man Schüsse, eine Salve aus einer Kalschnikow. „Wir haben geschrien und sind zur Tür gerannt“, berichtet Nurija stockend, „und dann haben wir ihn gefunden, tot in seinem eigenen Blut.“

Shirbador, ein 21-jähriger Bekannter von Nurija, wird vorgeworfen, Nurijas Liebhaber gewesen zu sein und deren Ehemann getötet zu haben.“

Eine der ersten Fragen, die uns angesichts dieses Falles in den Kopf schießt, ist womöglich: **Wie kann es möglich sein, dass eine 12jährige gegen ihren Willen verheiratet wird?** Ich habe mir daraufhin das **afghanische Recht** angeschaut. Dort heißt es, dass vor Vollendung des 15. Lebensjahres die Eheschließung einer minderjährigen Frau nicht erlaubt ist. Es lässt sich jedenfalls feststellen, dass Nurija in ihrem Alter nicht ehefähig war. Das Gesetz sagt aber nichts dazu aus, ob auch eine Minderjährige gegen ihren Willen verheiratet werden darf. Es heißt dort nur, dass Minderjährige durch einen Ehevormund vertreten werden. Das ist ihr Vater oder der der nächste männliche Verwandte.

Was die **Polygamie** anbetrifft. So ist diese in Afghanistan erlaubt. Ein Mann darf mit bis zu vier Frauen gleichzeitig verheiratet sein.

Im Vergleich zur **prä-islamischen Zeit** hat der Koran die Anzahl der erlaubten Ehefrauen auf höchstens vier eingeschränkt, jedoch die Polygamie nicht gänzlich untersagt. So heißt es im Koran in Sure 4, 3:

*„Und wenn Ihr fürchtet, in Sachen der (eurer Obhut anvertrauten weiblichen) Waisen nicht Recht zu tun, dann heiratet, was euch an Frauen gut ansteht, (ein jeder) zwei, drei oder vier. Wenn ihr aber fürchtet, (so viele) nicht gerecht zu behandeln, dann (nur) eine, oder was ihr (an Sklavinnen) besitzt! So könnt Ihr am ehesten vermeiden, Unrecht zu tun.“*

**Polygamie** wird damit **begründet**, dass **kriegerische Auseinandersetzungen** die Anzahl der Männer dezimieren und die **Mehrehe daher zur Versorgung der Frauen, Witwen und Waisenkinder** notwendig sei.<sup>28</sup> In zeitgenössischen Quellen wird auf das Risiko von Männern verwiesen, früher zu sterben als Frauen.<sup>29</sup> Außerdem würde **sexuellen Ausschweifungen und Ehebruch vorgebeugt**.<sup>30</sup>

Die **Bedingung**, die generell an die Polygamie geknüpft wird, ist die **Gleichbehandlung der Frauen** durch den Ehemann. Dies setzt zumindest voraus, dass jede seiner Frauen einen eigenen Hausstand besitzt und über eheliche Unterhaltsleistungen verfügt.<sup>31</sup>

In einigen arabisch-islamischen Ländern besteht die Tendenz, die polygame Ehe einzuschränken. Polygamie wurde jedoch lediglich in **Tunesien** im Jahr 1957 verboten.<sup>32</sup> Die Begründung für das Verbot bewegt sich, wie weiter vorne schon ausgeführt, durchaus innerhalb des islamischen Systems. Einerseits sei Polygamie nur zulässig, wenn der Ehemann seine Ehefrauen gleich und gerecht behandelt. Andererseits könne es einem Ehemann trotz innigen Wunsches nie gelingen, gerecht zu seinen Frauen zu sein.<sup>33</sup>

In **Ägypten** ist Polygamie weiterhin grundsätzlich erlaubt. Erbringt jedoch die erste Ehefrau den Nachweis, dass sie durch eine weitere Eheschließung ihres Mannes

---

<sup>28</sup> Vgl. Mankowski, in: Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 2003, Band EGBGB / IPR, zu Art. 13 EGBGB, Rz. 237.

<sup>29</sup> Wahiduddin Khan, Woman in Islamic Shari'ah, New Delhi 1995, S. 117 f.

<sup>30</sup> Wahiduddin Khan, a.a.O., S. 122.

<sup>31</sup> Vgl. Al-Sheba, Missverständnisse über Menschenrechte im Islam, Riyadh, 2003, S. 66.

<sup>32</sup> Siehe Rohe, a. a. O., S. 54.

materiellen oder seelischen Schaden erleidet, so wird ihr ein Scheidungsrecht zugestanden, das sie innerhalb eines Jahres ausüben muss.<sup>34</sup>

Grundsätzlich muss man jedoch festhalten, dass die weitaus überwiegende Zahl der Ehen in arabisch-islamischen Ländern monogam ist.<sup>35</sup>

#### 4. Wirkungen der Ehe

Im westlichen Kulturkreis trifft die dominierende Rechtsposition des Mannes gegenüber seiner Frau, die sich aus zahlreichen Textstellen der Scharia ableiten lässt, auf wenig Verständnis. Die Ungleichheit der Geschlechter basiert auf dem Koran und legt die **Vorstellung von der prinzipiellen Überlegenheit des Mannes** zugrunde. Schon in der Antike, im alten Orient, im Judentum und im Christentum war dieser Gedanke verankert und fand ebenso in den Koran Eingang.<sup>36</sup> In Sure 4, 34, die den Titel „**Die Frauen**“ trägt, heißt es:

*„Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott sie (von Natur vor diesen) ausgezeichnet hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen (als Morgengabe für die Frauen) gemacht haben. Und die rechtschaffenen Frauen sind (Gott) demütig ergeben und achten auf das, was (den Außenstehenden) verborgen ist, weil Gott (darauf) Acht gibt (das heißt weil Gott darum besorgt ist, dass es nicht an die Öffentlichkeit kommt). Und wenn ihr fürchtet, dass (irgendwelche) Frauen sich auflehnen, dann vermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie! Wenn sie euch (daraufhin wieder) gehorchen, dann unternimmt (weiter) nichts gegen sie! Gott ist erhaben und groß.“*

An dieser Stelle kommen wir zurück auf den **eingangs zitierten Spiegel-Artikel**. Der Koran legitimiert also die körperliche Züchtigung von Frauen durch ihre Män-

---

<sup>33</sup> Sure 4, 129 und Sure 4, 3, vgl. Rohe, a. a. O., S. 54

<sup>34</sup> Art. 11 bes. Abs. 2 und 3 des Dekret-Gesetzes Nr. 25 von 1929 betreffend einige Fragen des Personenstandsrechts, in der Fassung des Gesetzes Nr. 100 von 1985, in: Bergmann-Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt/M. 2004, Länderteil Ägypten.

<sup>35</sup> Vgl. Büchler, a. a. O., S. 36.

<sup>36</sup> Walther, a. a. O., S. 388.

ner. Ein patriarchalisches Menschenbild wird festgeschrieben, die Dominanz des Mannes innerhalb der Familie. Ich brauche nicht zu betonen, dass dies mit unseren Vorstellungen von Gleichberechtigung und Menschenrechten nicht vereinbar ist. Das Problem ist wohl, dass der **Koran als unumstößliche göttliche Ordnung** angesehen wird und sich insoweit als **reformresistent** erwiesen hat.

**Walther** trifft in ihrer Schrift „*Die Frau im Islam*“ die direkte und wohl unangreifbare Feststellung: „*Der Koran sieht das Primat des Mannes gegenüber der Frau in erster Linie als gottgegeben, in zweiter Linie durch seine ökonomische Überlegenheit bedingt, und die hat er in den meisten Religionen dieser Erde bis heute.*“<sup>37</sup>

**Rohe** hingegen relativiert die Rollenzuweisung des Korans im Lichte der sich abzeichnenden Reformen und begründet den Vorrang der Männer mit den zu erbringenden Unterhaltsleistungen, wobei sich seiner Auffassung nach „*eine nur funktionale, nicht aber wesensmäßige Überlegenheit*“ verbinde. Sie werde als „*Beschützerrolle*“ interpretiert, die sich aus „*überlegener Körperkraft*“ ergebe.<sup>38</sup>

Diese Interpretation scheint mir sehr konstruiert und verniedlicht das Problem.

Eine unübersehbare Konsequenz der prinzipiellen Überlegenheit des Mannes ist die Aussage des Korans, dass die **Zeugenaussage einer Frau nur halb soviel wiege wie die eines Mannes** (Sure 2, 282).

Aus dieser grundsätzlichen Weichenstellung des Geschlechterverhältnisses ergibt sich eine eindeutige Rollenverteilung, die die Scharia für Mann und Frau in der Ehe vornimmt. Trotz mehr oder minder stark ausgeprägter Emanzipation der Frau in der islamischen Welt bleibt der **Ehemann Oberhaupt der Familie**.<sup>39</sup> Der Mann ist verpflichtet, für seine Frau zu sorgen, sie zu achten und sie zu beschützen. Die Frau soll gehorsam, treu und verschwiegen sein.<sup>40</sup>

---

<sup>37</sup> Walther, a. a. O., S. 389

<sup>38</sup> Rohe, *Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen*, Freiburg 2001, S. 51.

<sup>39</sup> Dilger, a. a. O., S. 72.

<sup>40</sup> Al-Sheba, *Missverständnisse über Menschenrechte im Islam*, Riyadh 2003, S. 64.



**Traditionell** hat der **Mann das Recht**, die Bewegungsfreiheit seiner Frau einzuschränken und den Aufenthaltsort der Frau zu bestimmen. Er kann seiner Frau ebenfalls verbieten, einer Arbeit nachzugehen. Das allerdings nur, wenn sie durch ihre Tätigkeit das Wohl der Familie beeinträchtigt.<sup>41</sup>

In Ägypten ist der **Wirkungskreis der Frau** häufig noch auf Haus und Familie beschränkt. Grundsätzlich bestehe eine Pflicht der Frau, im Hause zu bleiben. Das Familienrechtsreformgesetz von 1985 hat für die Frau eine gewisse Erleichterung gebracht. Nicht mehr jede unbewilligte Entfernung von der Ehemwohnung kommt einem Ungehorsam gleich und führt zum Verlust des Unterhaltsanspruchs.<sup>42</sup>

## 5. Ehescheidung

Ein weiteres Institut des islamischen Familienrechts, das im westlichen Kulturkreis auf Kritik stößt, ist das einseitige Scheidungsrecht des Ehemannes durch **Verstoßung** seiner Frau (**Talaq**).

In diesem Zusammenhang will ich Ihnen eine kuriose Nachricht vorlesen, die ich vor einiger Zeit im Internet gefunden habe:

### **Nachricht: „Internet-Romanze endet in realer Scheidung“ Yahoo vom 7.2.2005**

*Amman (AFP) – Eine zart keimende Internet-Romanze hat in Jordanien mit einer Scheidung im realen Leben geendet. Das durch einen Ortswechsel mehrere Monate voneinander getrennte Ehepaar nutzte laut lokalen Medienberichten die Zeit, um sich im Internet nach der großen Liebe umzuschauen. Wie es der Zufall wollte, bandelten die beiden Eheleute in einem Internet-Chatroom ausgerechnet miteinander an.*

---

<sup>41</sup> Ägypten: Art. 1 Abs. 4 Gesetz Nr. 25 / 1920 betreffend den Unterhalt und einige Fragen des Personalstatuts, in der Fassung des Gesetzes Nr. 100 / 1985, in: Bergmann-Ferid, a.a.O.

<sup>42</sup> Ägypten: Art. 1 Abs. 4 Gesetz Nr. 25 / 1920 betreffend den Unterhalt und einige Fragen des Personalstatuts, in der Fassung des Gesetzes Nr. 100 / 1985, in Bergmann-Ferid, a.a.O.; siehe auch Büchler, Das islamische Familienrecht, Bern 2003, S. 40.

*Der Mann verliebte sich rasend in seine Frau, die unter einem Pseudonym auftrat und sich als kultivierte unverheiratete Frau und strenggläubige Moslemin ausgab. Das Paar unterhielt sich drei Monate lang im Cyberspace und fasste rasch Hochzeitspläne.*

*Schließlich vereinbarten die beiden ein Rendezvous, um ihre Verlobung festzumachen. Als der Mann bei dem Treffen zu seinem Entsetzen seine Internet-Liebe als seine Ehefrau erkannte, rief er in voller Lautstärke: „Ich verstoße dich, ich verstoße dich, ich verstoße dich“ – im Islam ist das die traditionelle Formel, um eine Ehe zu scheiden. „Du bist ein Lügner“, antwortete die Frau noch, bevor sie den Berichten zufolge in Ohnmacht fiel.*

Wenn die Geschichte stimmt, muss man sich unweigerlich fragen, wieso kann bei gleichen Voraussetzungen der Mann so einfach die Scheidung aussprechen und die Frau wird in die Defensive gedrängt?

Nach der **Scharia** hat der **Mann das Recht**, die Ehe **ohne Angabe von Gründen aufzulösen**, indem er die **Verstoßungsformel** ausspricht.<sup>43</sup> Diese sog. **Talaq-Scheidung** ist ein zentraler Punkt der Reformbemühungen islamischer Länder. Sie wird teilweise durch ein gerichtliches Verfahren überprüft, oder es werden Wartezeiten eingeführt. **Tunesien** beispielsweise hat die private Talaq-Scheidung durch eine richterliche Scheidung ersetzt.<sup>44</sup> In **Ägypten** hingegen ist die einseitige Verstoßung ohne Angabe von Gründen auch heute noch zulässig. Per Gesetz ist 1985 lediglich eine geringfügige Hürde eingeführt worden: Der Ehemann muss sich innerhalb von 30 Tagen eine amtliche Bescheinigung über die Scheidung besorgen.<sup>45</sup>

Eine **Scheidung** kann auch **einvernehmlich** zustande kommen, wobei die Frau in der Regel eine Bezahlung anbietet und auf einen Teil der Morgengabe verzichtet. Die Ehe wird dann durch Ausspruch des Mannes aufgelöst.<sup>46</sup>

---

<sup>43</sup> Vgl. Pearl / Menski, Muslim Family Law, London 1998, S. 282.

<sup>44</sup> Tunesien: Art. 30 Gesetzbuch über das Personalstatut von 1956.

<sup>45</sup> Ägypten: Art. 3, 5 Dekret-Gesetz Nr. 25 / 1929 betreffend einige Fragen des Personenrechts, in der Fassung des Gesetzes Nr. 100 / 1985, in: Bergmann-Ferid, a.a.O.

<sup>46</sup> Vgl. Büchler, a. a. O., S. 49.

Die **ägyptische Reform des Scheidungsrechts** aus dem Jahre **2000** hat erstmals das **Scheidungsrecht der Ehefrau durch Loskauf (Khul)** geregelt. Die Scheidungsmöglichkeit der Frau durch Loskauf ist ein altes koranisches Recht (Sure 2, 229). Die Frau kann die Scheidung ohne Zustimmung ihres Mannes erwirken, indem sie die Morgengabe zurück gibt und auf sämtliche weiteren finanziellen Ansprüche verzichtet.<sup>47</sup> Neu ist, dass Frauen nunmehr nicht mehr von der Zustimmung ihrer Männer abhängig sind. Sie müssen sich dies aber durch den Verlust aller vermögens- und unterhaltsrechtlichen Ansprüche teuer erkaufen.

Das gegenwärtige ägyptische Recht sieht als **Scheidungsgründe der Ehefrau** vor:

- Misshandlung durch den Ehemann,
- unbegründete, mindestens 1-jährige Abwesenheit des Ehemannes,
- Verurteilung des Ehemannes zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren,
- Nichtleistung von Unterhalt,
- schwere, lang dauernde Krankheit oder Impotenz des Mannes.

Auch eine weitere Eheschließung des Mannes verleiht der Frau einen Scheidungsgrund, wenn die Frau einen materiellen oder seelischen Schaden erleidet.

Trotz dieser eingeräumten Rechtspositionen ist es in der Praxis für Frauen schwierig, die notwendigen Nachweise für eine Scheidungsklage zu erbringen. Außerdem fallen noch erhebliche **finanzielle Opfer** ins Gewicht.<sup>48</sup>

---

<sup>47</sup> Art. 20 des Gesetzes Nr. 1 / 2000 zur Neuregelung einiger Fragen des Personalstatus.

<sup>48</sup> Vgl. Büchler, a. a. O., S. 55.

## V. Die neue Moudawana – Reform des marokkanischen Familienrechts

Mit der Reform der Moudawana trat in Marokko im Jahr 2003 ein neues Familienrecht in Kraft, das in der arabischen Welt einzigartig ist. **Praktisch wurde eine Gleichstellung von Mann und Frau in Ehe und Familie kodifiziert**, was geradezu eine **revolutionäre Wende im islamischen Marokko** auslöst. Im Laufe des Reformprozesses nahm der **König, Mohammed VI.**, eine herausragende Rolle ein. Er proklamierte und verteidigte in einer öffentlichen Rede am 10. Oktober 2003 die Reform der Moudawana. Nachdem die öffentliche Debatte um die Erneuerung des Familienrechts die marokkanische Gesellschaft in Frauen- und Menschenrechtsanhänger auf der einen Seite und in islamistisch-konservative Gruppen auf der anderen Seite spaltete, setzte der König im April 2001 eine Kommission ein, die Vorschläge für eine Reform des Personenstands- und Familienrechts ausarbeitete. Ergebnis ist die **aktuelle Moudawana, die sich von der Rolle des Mannes als Oberhaupt der Familie, der Talaq-Scheidung** und anderen diskriminierenden Vorschriften des früheren islamischen Familienrechts distanziert. Mit der neuen **Moudawana** wurden **folgende Grundsätze** eingeführt:

- ◆ Mann und Frau erhalten gleiche Rechte und Pflichten innerhalb der Familie. Die Gehorsamspflicht der Frau gegenüber dem Mann wurde aufgegeben.<sup>49</sup>
- ◆ Die Frau hat das Recht, ihren Ehemann selbst auszuwählen und untersteht nicht mehr einem Ehevormund.<sup>50</sup>
- ◆ Ehemündigkeit tritt für die Frau wie für den Mann mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein.<sup>51</sup>
- ◆ Eine reine Talaq-Scheidung ist nicht mehr zulässig. Auch die Ehefrau kann eine Scheidung beantragen. Eine Scheidung unterliegt nunmehr richterlicher Kontrolle. Die Möglichkeit einer Konsensualscheidung wurde eingeführt.<sup>52</sup>

---

<sup>49</sup> L'annonce Royale des Königshaus von Marokko, nach [www.map.co.ma](http://www.map.co.ma); I. a. & b.

<sup>50</sup> L'annonce Royale, a.a.O., I.c.

<sup>51</sup> L'annonce Royale, a.a.O., I. d.

<sup>52</sup> L'annonce Royale, a.a.O., I. e.- g., III. b.

- ♦ Eine polygame Eheschließung ist unter restriktiven Bedingungen nur noch mit richterlicher Genehmigung möglich.<sup>53</sup>
- ♦ Nach Auflösung der Ehe kann einer Mutter unter bestimmten Umständen, wenn dies im Interesse des Kindes ist, die elterliche Sorge übertragen werden.<sup>54</sup>

Mehrere **Faktoren** waren für diese weitreichende Reform des marokkanischen Familienrechts entscheidend. Zum einen eine **starke Frauen- und Menschenrechtsbewegung**, die sich in politisch einflussreichen Kreisen Gehör verschaffte. Zum anderen die souverän ausgeübte **Autorität und Vermittlerrolle des marokkanischen Königs**, der gleichzeitig die Funktion des weltlichen Oberhauptes sowie die eines Religionsführers einnimmt. Und nicht zuletzt der weite Interpretationsrahmen des Korans, der es ermöglichte, alle Gleichberechtigungsregeln innerhalb des islamischen Systems zu lokalisieren. Es wird erhebliche Kraftanstrengung kosten, den gesetzlichen Rahmen in der Familienwirklichkeit und bei den Gerichten umzusetzen.

## VI. Resümee

Ich will nun **abschließend ein kurzes Resümee** ziehen.

Eine ganz **entscheidende Hürde** für die Umsetzung einer modernen Familienkultur, die auf der **Gleichberechtigung von Mann und Frau** sowie auf grundlegenden Menschenrechtsüberlegungen beruht, ist die **Einheit von Staat und Religion** in zahlreichen Ländern des islamischen Kulturkreises. Den **Quantensprung der Trennung von Staat und Religion** hat die westliche Welt als Folge der Aufklärung unternommen. In der islamischen Welt ist die **Türkei** diesen Weg gegangen. Dort wurde schon 1926, wie erwähnt, ein weltliches Familienrecht eingeführt, das sich nicht der Scharia verpflichtet fühlt.

Zwar haben viele islamische Staaten in der Vergangenheit Anstrengungen unternommen, islamisches Familienrecht zu liberalisieren und zu modernisieren. Das

---

<sup>53</sup> Weil die Polygamie im Koran verankert ist, war offenbar eine Kompromissregelung notwendig. Siehe Wendy Kristianasen, in: Le Monde diplomatique, nach [www.monde-diplomatique.de](http://www.monde-diplomatique.de)

<sup>54</sup> L'annonce Royale, a.a.O., IV.

kann jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass tradierte Grundsätze islamischen Familienrechts, die sich in der Rolle des Mannes als Oberhaupt der Familie widerspiegeln, kaum aufzulösen sind. Aus der dominierenden Rolle des Mannes als wesentlicher Entscheidungsträger innerhalb des Familienverbandes leiten sich Rechte und Pflichten der Familienmitglieder ab, u. a. das elterliche Sorgerecht, die Gehorsamspflicht der Frau, die Unterhaltspflicht des Mannes oder unterschiedliche Scheidungsbefugnisse etc.

Eine viel versprechende **Ausnahme bildet Marokko**. Dort wurde jüngst das Familienrecht grundlegend reformiert ohne das System des islamischen Rechts zu verlassen. Die Umsetzung in der Realität wird ein langwieriger Prozess sein. Hinzu kommt, dass konservative und liberale Strömungen miteinander in Widerstreit stehen.

**Abschließend auf eine Formel gebracht**, heißt das. Islamische Staaten schlagen **zwei konträre Wege** ein, um Familienpolitik und Familienrecht zu liberalisieren und zu modernisieren.

Zum einen existiert das **Trennungs-Modell: Staat und Religion werden voneinander entflochten**, wie in der Türkei verwirklicht.

Andere Staaten bedienen sich des **systemimmanenten Modells: Islamisches Familienrecht wird innerhalb der Scharia reformiert**, wobei religiöse Dogmen modern uminterpretiert werden. Das hat den **großen Nachteil**, dass der **religiöse Klerus** in Familienpolitik und Gesetzgebung weiterhin als **entscheidender Machtfaktor** erhalten bleibt.

Als **zentrale Forderung** müsste demnach die **Trennung von Staat und Religion** erhoben werden.

**Abschließend** möchte ich einen **Bogen zu dem eingangs zitierten Spiegel-Artikel** und der **fatalen Entscheidung der Frankfurter Richterin** schlagen.

Der Spruch der Richterin ist nicht nur eine menschliche, sondern auch eine juristische Entgleisung. Die Menschenwürde wird mit Füßen getreten, wenn mit Verweis

auf den Koran dem muslimischen Ehemann ein Züchtigungsrecht zugestanden wird. In der Tat basiert das Eheverständnis des Korans auf der Vorstellung von der prinzipiellen Überlegenheit des Mannes (Sure 4,34). Darüber sollte Schönreden nicht hinweg täuschen.

Die Frankfurter Entscheidung ignoriert jedoch völlig das deutsche **Internationale Privatrecht (IPR)**, das den sog. **ordre-public-Vorbehalt** kennt (Art. 6 EGBGB). Das bedeutet: Es darf keine ausländische Rechtsvorschrift Anwendung finden, die gegen unsere Grundrechte verstößt. Selbstverständlich können wir in Deutschland keine Gehorsamspflicht der Frau und kein Züchtigungsrecht des Mannes tolerieren. Sie torpedieren die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, den Schutz der Menschenwürde sowie den Grundsatz der Gleichberechtigung.

Hinzu kommt, wie wir gesehen haben, eine **eklatante Fehleinschätzung der aktuellen Rechtslage in Marokko**. Mit der neuen Moudawana von 2003 distanzierte sich das marokkanische Familienrecht von der Rolle des Mannes als Oberhaupt der Familie und schaffte zahlreiche diskriminierende Vorschriften des früheren islamischen Familienrechts ab.

Nach allem ist der Frankfurter Spruch als komplette Fehlentscheidung zu bewerten. Werden die skizzierten einfachen Grundsätze beachtet, brauchen wir auch nicht, wie der SPIEGEL, das Schreckgespenst einer „islamischen Unterwanderung der deutschen Justiz“ zu befürchten.